Feuerungsverordnung Baden-Württemberg Fassung 23.02.2017

**§ 4 Aufstellung von Feuerstätten**

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenräumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,

2. in notwendigen Fluren,

3. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Gasfeuerstätten, die innerhalb der Garagen nicht wärmer als 300 °C werden können

**§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten**

(1) Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,

1. die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen Blockheiz-kraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,

2. die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,

3. deren Türen dicht- und selbstschließend sind und

4. die gelüftet werden können.

**§ 12 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen**

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt dürfen

1. feste Brennstoffe in einer Menge von mehr als 15 000 kg,

2. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder

3. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 14 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) gelagert werden, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl … je Brennstofflagerraum … nicht überschreiten.

**§ 13 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen**

(1) In Wohnungen dürfen gelagert werden

1. Heizöl oder Dieselkraftstoff in einem Behälter bis zu 100 l oder in Kanistern bis zu insgesamt 40 l,

2. Flüssiggas ….

(2) In sonstigen Räumen dürfen Heizöl oder Dieselkraftstoff von mehr als 1 000 l und nicht mehr als

5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt gelagert werden, wenn sie

1. die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erfüllen und

2. nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb des Auffangraumes für auslaufenden Brennstoff stehen und

2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Lagerbehältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben, soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

  
<http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16493/2_2_04.pdf>